

Wasserrecht

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 8. August 1989

Zl.: 16.550/05-15/89
 Sachbearbeiter: Dr. Kratschmer
 Tel.: 71100/6690 DW

Gesetzentwurf	
Zl.	60-GE/1989
Datum	17.8.1989
Verteilt	17. Aug. 1989 <i>Stallmann</i>

Dr. Stohornal

An

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
2. das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Ballhausplatz 2, 1014 Wien;
3. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, im Hause;
4. das Bundesministerium für Finanzen, Himmelpfortgasse 4, 1010 Wien;
5. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
6. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, im Hause;
7. das Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien;
8. das Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien;
9. das Bundesministerium für Landesverteidigung, Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien;
10. das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien;
11. das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport, Minoritenplatz 5, 1014 Wien;
12. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1014 Wien;
13. alle Ämter der Landesregierungen;
14. die Magistratsdirektion der Stadt Wien, Rathaus, 1010 Wien;

30. Sept. 1989

15. die Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien;
16. den Verfassungsgerichtshof, Judenplatz, 1010 Wien;
17. den Verwaltungsgerichtshof, Judenplatz, 1010 Wien;
18. den Rechnungshof, Dampfschiffstraße 2, 1033 Wien;
19. die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Marxergasse 2, 1033 Wien;
20. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien;
21. den Österreichischen Arbeiterkammertag, Prinz-Eugen-Straße 20, 1040 Wien;
22. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Löwelstraße 16, 1014 Wien;
23. den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Hohenstaufengasse 10 - 12, 1010 Wien;
24. den Österreichischen Landarbeiterkammertag, Marco d'Aviano-gasse 1, 1010 Wien;
25. die Finanzprokuratur, Singerstraße 17 - 19, 1010 Wien;
26. das Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien;
27. die Universität für Bodenkultur, Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien;
28. den Österreichischen Städtebund, Rathaus, 1082 Wien;
29. den Österreichischen Gemeindebund, Johannesgasse 15, 1010 Wien;
30. den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, Schauflergasse 6/V, 1010 Wien;
31. die Bundes-Ingenieurkammer, Karlsgasse 9, 1040 Wien;
32. die Österreichische Richtervereinigung, Justizpalast, Schmerlingplatz, 1010 Wien;
33. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Rotenturmstraße 13, 1010 Wien;

- 3 -

34. die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre, Freyung 6/2/2/4, 1010 Wien;
35. die Vereinigung Österreichischer Industrieller, Schwarzenbergplatz 4, 1030 Wien;
36. den Österreichischen Wasserwirtschaftsverband, Marc Aurelstraße 5/4, 1010 Wien;
37. die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach, Schuberting 14, 1010 Wien;
38. den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs, Brahmsplatz 3, 1040 Wien;
39. die Österreichische Notariatskammer, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien;
40. den Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbund, Trattnerhof, 1010 Wien;
41. den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, Reisnerstraße 4, 1030 Wien;
42. die Technische Universität Wien.

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Wasserrechtsgesetz
1959 geändert wird: "Wasserbuch-
Novelle"; Stand: August 1989

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft befaßt sich seit geraumer Zeit mit Überlegungen zu einer umfassenden Neugestaltung des Wasserrechts, um den geänderten gesellschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen (vgl. Aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts, ÖWW 35 (1983) H. 3/4). Angesichts des Umfanges dieses Vorhabens ist jedoch nur

eine schrittweise, nach Prioritäten gereichte Überarbeitung des Gesetzes in möglichst geschlossenen Kapiteln möglich, um in einer Art Bausteinsystem letztlich zu einem modernen Recht der Wasserwirtschaft zu gelangen.

In diesem Sinne befaßt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft seit geraumer Zeit mit der Umgestaltung des Wasserbuchs. Dieses entspricht in seiner heutigen Form kaum mehr den wasserwirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Anforderungen. Darüber hinaus erweist es sich als eine mit hohem bürokratischen Aufwand verbundene Evidenthaltung, die kaum in der Lage ist, seinen eigentlichen Aufgaben - Wiedergabe des aktuellen Wasserrechtsbestandes - gerecht zu werden.

Künftig soll das Wasserbuch als wasserwirtschaftliches Auskunfts- und Planungsinstrument sowie Rechtsbehelf insbesondere für Parteien und Beteiligte, Konsenswerber und Projektanten im Wasserrechtsverfahren, weiters für Wasserrechtsbehörden, Gewässeraufsicht und wasserwirtschaftliches Planungsorgan dienen.

Z i e l e d e r N e u r e g e l u n g s i n d:

1. Wesentliche Verwaltungsvereinfachung durch weitestgehenden Wegfall eines förmlichen Wasserbuchverfahrens;
2. Aktualität, d.h. erstmalige Chance, den aktuellen Wasserrechtsbestand wasserbuchmäßig zu erfassen;
3. Gewährleistung, daß das Wasserbuch als Hilfsmittel für den Rechtssuchenden sowie für die Wasserwirtschaft benützt werden kann.

- 5 -

Der gegenständliche Entwurf ist Ergebnis intensiver Beratungen mit den Wasserrechts- und Wasserbuchexperten der Bundesländer.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt hiemit in der Anlage den Entwurf einer Wasserrechtsgesetz-Novelle, Stand: August 1989, mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

30. September 1989.

Die Bundesländer werden ergänzend ersucht, insbesondere zur Notwendigkeit einer allfälligen Übergangsfrist für eine Reorganisation des Wasserbuchs Stellung zu nehmen.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und davon das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Kenntnis zu setzen.

Beilagen: Gesetzestext
Vorblatt
Erläuterungen

Der Bundesminister:
Dipl.-Ing. Dr. F i s c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Deu Suer

WRG-Novelle

Stand August 1989

Entwurf

Bundesgesetz vom _____, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 207/1969, der Kundmachung BGBl. Nr. 36/1970, der Bundesgesetze BGBl.Nr. 50/1974, 390/1983 und 238/1985, der Kundmachung BGBl.Nr. 509/1988 und des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 693/1988, wird geändert wie folgt:

- 2 -

1. Nach § 103 wird folgender § 103 a eingefügt:

" 103 a Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Auf begründeten Antrag des Bewilligungswerbers hat die Wasserrechtsbehörde zu entscheiden, welche Planunterlagen (§ 103) zwecks Wahrung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses von der allgemeinen Einsichtnahme (§§ 40 ff AVG 1950, Öffentlichkeitsbeteiligung, Wasserbuch) ausgeschlossen sind. Der Antrag ist abzuweisen, soweit die Notwendigkeit zur Wahrung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses nicht nachgewiesen wird oder die Unterlagen bereits früher Gegenstand der allgemeinen Einsichtnahme waren."

2. § 124 lautet:**"§ 124 Wasserbuch**

(1) Der Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde hat für jeden Verwaltungsbezirk das Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden und neu verliehenen Wasserrechte gemäß den §§ 9, 10 und 32 sowie deren Änderungen ersichtlich zu machen."

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der laufenden WRG-Novellierung wäre auch an eine Anführung des § 31 b - Deponien zu denken.

"(2) Das Wasserbuch besteht aus

- a) der Evidenz der nach den §§ 9, 10, [31 b] und 32 verliehenen Wasserrechte;
- b) der Urkundensammlung zu den in der Evidenz ersichtlich gemachten Wasserrechten;
- c) den erforderlichen Kartenwerken und Hilfsmitteln;
- d) der Übersicht über Wassergenossenschaften und Wasserverbänden, ihre Satzungen und die zur Vertretung berufenen Organe;
- e) der Übersicht über die im Bezirk geltenden Beschränkungen des Gemeingebrauchs (§ 8 Abs.4), Reinhaltungsverordnungen (§ 33 Abs.3), Wasserschutz- und

- 4 -

schongebiete (§§ 34, 35 und 37), Wirtschaftsbeschränkungen (§ 48 Abs.2), wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne (§ 53) und Rahmenverfügungen (§ 54) und Sanierungspläne (§ 92).

- (3) In der Evidenz ist ersichtlich zu machen
- a) das betroffene Gewässer, bei Indirekteinleitungen (§ 32 Abs.4) auch die betroffene Kanalisation;
 - b) die örtliche Bezeichnung der Wasserentnahme, der Wasserbenutzung oder der Einwirkung (Lagerung);
 - c) der Berechtigte;
 - d) die Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der das Recht verbunden ist (§ 22);
 - e) bei Wasserentnahmen die Höchstwasserentnahme, bei Wasserkraftnutzungen die nutzbare Wassermenge und die Staumaße, bei Abwassereinleitungen Art und Gesamtmenge der Abwässer, bei Deponien Art und Menge der Ablagerungen oder sonst geeignete allgemeine Angaben über das erteilte Recht;
 - f) die Dauer der Bewilligung;
 - g) die Übersicht über die Urkundensammlung.

Weitere Angaben, insbesondere über Beschränkungen des Wasserrechtes im öffentlichen Interesse, sind zulässig.

(4) In der Urkundensammlung sind jene Urkunden aufzubewahren, die die in der Evidenz geführten Wasserrechte bestimmen, wie insbesondere Bewilligungsbescheide, Überprüfungsbescheide, Bescheide nach §§ 29 und 33 Abs.2 sowie je eine Ausfertigung.

gung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen. Die Aufnahme weiterer Urkunden ist zulässig.

(5) Soweit dies zur übersichtlichen Darstellung der maßgeblichen wasserrechtlichen Ordnung geboten erscheint, kann der Landeshauptmann mit Verordnung die Ersichtlichmachung weiterer Wasserrechte sowie ständiger, der Bewilligungspflicht nicht unterliegender Wasserbenutzungen anordnen. Er hat dabei zu bestimmen, ob die Ersichtlichmachung in Form einer Evidenz oder in Form von Übersichten zu erfolgen hat. Diese Ersichtlichmachung kann auch für einzelne Bezirke, Einzugsgebiete, Gewässer oder Gewässerstrecken angeordnet werden."

3. § 125 lautet:**"§ 125 Führung der Wasserbücher**

(1) Die Wasserrechtsbehörden haben die im Wasserbuch ersichtlich zu machenden Bescheide und Verordnungen mit Erlassung dem Landeshauptmann zuzuleiten. Der Landeshauptmann hat die Ersichtlichmachung unverzüglich vorzunehmen.

(2) Die Führung der Evidenz und der Übersichten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

(3) Das Erlöschen eines Wasserrechtes ist ersichtlich zu machen. Die Urkunden sind mindestens 10 Jahre, vom Zeitpunkt der Erfüllung allfälliger letztmaliger Vorkehrungen (§ 29 Abs.1 und 4) an gerechnet, weiterhin aufzubewahren.

(4) Angaben in der Evidenz gelten - sofern sie mit dem Grundbuch nicht im Widerspruch stehen - bis zum Beweis des Gegenteils als richtig; rechtsgestaltende Wirkung kommt ihnen nicht zu."

4. § 126 lautet:**"§ 126 Einsichtnahme; Berichtigung**

(1) Die Einsichtnahme in das Wasserbuch sowie die Abschriftnahme ist jedermann gestattet. Ausgenommen von der Einsicht sind die von der Wasserrechtsbehörde gemäß § 103 a von der allgemeinen Einsichtnahme ausgeschlossenen Planunterlagen.

(2) Für die Anfertigung beglaubigter Abschriften und von Kopien gelten die Bestimmungen des AVG 1950.

(3) Die Entnahme von Teilen des Wasserbuches ist unzulässig.

(4) Der Landeshauptmann hat ihm zur Kenntnis gekommene offenkundige Unrichtigkeiten oder Änderungen des Wasserrechtsbestandes von Amts wegen zu berücksichtigen.

(5) Der Wasserberechtigte kann beim Landeshauptmann die Durchführung oder Berichtigung einer mangelnden oder unrichtigen Ersichtlichmachung in der Evidenz unter Beibringung der erforderlichen Nachweise beantragen. Über diesen Antrag ist bescheidförmig abzusprechen, wenn ihm nicht entsprochen wird."

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen treten die §§ 22 Abs.2, 26 Abs.4, 2. Tatbestand (Wortfolge "oder sind das beeinträchtigte Wasserbenutzungsrecht und sein Benützer (§ 22 Abs.2) weder im Wasserbuch eingetragen noch zur Eintragung bei der Wasserbuchbehörde angemeldet"), § 102 Abs.2 und § 107 Abs.3 außer Kraft. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 102 erhalten die Absatzbezeichnungen 2 bis 4.

(2) Bescheide, die mangels Rechtskraft noch nicht an den Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde übermittelt wurden, sind spätestens mit Rechtskraft der Wasserbuchbehörde zuzuleiten.

Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

V o r b l a t t

Problem:

Das Wasserbuch entspricht in seiner heutigen Form kaum mehr den wasserwirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Anforderungen. Darüber hinaus erweist es sich als eine mit hohem bürokratischen Aufwand verbundene Evidenthaltung, die kaum in der Lage ist, seinen eigentlichen Aufgaben - Wiedergabe des aktuellen Wasserrechtsbestandes - gerecht zu werden.

Problemlösung:

Künftig soll das Wasserbuch als wasserwirtschaftliches Auskunftsinstrument und Planungsinstrument sowie Rechtsbehelf insbesondere für Parteien und Beteiligte, Konsenswerber und Projektanten im Wasserrechtsverfahren, weiters für Wasserrechtsbehörden, Gewässeraufsicht und wasserwirtschaftliches Planungsorgan dienen.

Ziele der Neuregelung:

1. Wesentliche Verwaltungsvereinfachung durch weitestgehenden Wegfall eines förmlichen Wasserbuchverfahrens und Ermöglichung einer automationsunterstützten Wasserbuchführung;
2. Aktualität, d.h. erstmalige Chance, den aktuellen Wasserrechtsbestand wasserbuchmäßig zu erfassen;
3. Gewährleistung, daß das Wasserbuch als Planungs- und Hilfsmittel für den Rechtssuchenden sowie für die Wasserwirtschaft benützt werden kann.

Kosten:

Vermehrte Kosten sind nicht zu erwarten, vielmehr durch Verwaltungsvereinfachungen (insbesondere in der Ablauforganisation) sogar Einsparungen.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

1. Das Wasserbuch und das Wasserbuchverfahren entspricht in seiner heutigen Form kaum mehr den wasserwirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen. Darüber hinaus erweist es sich als eine mit hohem bürokratischen Aufwand verbundene Evidenthaltung, die allerdings kaum in der Lage ist, seinen Aufgaben (Wiedergabe des aktuellen Wasserrechtsbestandes) gerecht zu werden. Insofern konnten daher auch die an die Wasserrechtsnovelle 1947 geknüpften Erwartungen (Aktualisierung und damit Aufwertung des Wasserbuches durch Normierung verstärkter Mitwirkungspflichten der Parteien sowie Vorsehen diverser Sanktionen) nicht erfüllt werden.

Künftig soll das Wasserbuch als wasserwirtschaftliches Auskunfts- und Planungsinstrument sowie Rechtsbehelf insbesondere für Wasserrechtsbehörden, Gewässeraufsicht, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Konsenswerber und Projektanten dienen. Diesen Intentionen - Gestaltung des Wasserbuches als amtliche Evidenz über den aktuellen Wasserrechtsbestand in Form eines öffentlichen Registers - wird aus heutiger Sicht eher eine dem Modell des Melderegisters entsprechende Wasserbuchführung gerecht (als seinerzeit eine dem Grundbuch nachgebildet).

Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis eingehender Beratungen mit den Wasserrechts- und Wasserbuchexperten der Bundesländer.

2. Wesentliche Ziele der Neuregelung sind daher:

- a) Gestaltung des Wasserbuches als amtliche Evidenz über den aktuellen Wasserrechtsbestand in Form eines öffentlichen Registers, d.h.
- b) das Wasserbuch soll künftig nicht mehr dem (an zivilrechtlichen Grundsätzen orientierten) Grundbuch nachgebildet sondern ähnlich dem Melderegister gestaltet werden;
- c) weitestgehender Verzicht auf die mit der Wasserbucheintragung verbundenen Rechtswirkungen (Ausnahme Beweiskraftregelung;
- d) wesentliche Verwaltungsvereinfachung durch weitestgehenden Wegfall eines förmlichen Wasserbuchverfahrens, dadurch
- e) erstmalige Chance, den aktuellen Rechtsbestand wasserbuchmäßig zu erfassen und dadurch
- f) Gewährleistung, daß das Wasserbuch als Hilfsmittel der Wasserwirtschaft (z.B. für wasserwirtschaftliches Planungsorgan, wasserbautechnische Amtssachverständige, Gewässeraufsicht) aber auch für Rechtssuchende und künftige Konsenswerber benützt werden kann.

3. Künftige Rechtskonstruktion:

- a) Die Wasserrechtsbehörden haben dem Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde den Wasserrechtsbescheid sowie sämtliche sonst in § 124 vorgesehenen Unterlagen unverzüglich nach Erlassung von Amts wegen zuzuleiten;
- b) der Landeshauptmann hat von Amts wegen die maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Daten im Wasserbuch ersichtlich zu machen;

- 3 -

- c) die Wasserberechtigten können Änderungen oder Ergänzungen des Wasserbuches beantragen;
 - d) den Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde ist es freigestellt, das Wasserbuch künftig karteimäßig oder EDV-unterstützt zu führen.
4. Analog zum geltenden § 31 a Abs.8 ist die Führung diverser Übersichten (vgl. § 124 Abs.2 lit. d und e des Entwurfes) vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu Z 1 (§ 103 a):

Das geltende Recht sieht keine derartige Regelung im WRG vor (vgl. aber schon bisher § 17 AVG 1950).

Die Neuregelung intendiert, daß der Konsenswerber bereits anlässlich der Projektvorlage bei der Wasserrechtsbehörde eine Antragslegitimation erhält, in Wahrung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses einzelne Planunterlagen von der allgemeinen Einsichtnahme auszuschließen. Über diesen begründeten Antrag hat die Wasserrechtsbehörde bescheidförmig abzusprechen. Zu berücksichtigen ist der Umstand, daß durch den Ausschluß von der allgemeinen Einsichtnahme bestimmte projektgemäß betroffene Personen unter Umständen verhindert sein können, ihre wasserrechtlich geschützten Rechte voll wahrnehmen um damit geltend machen zu können. Es erscheint daher eine nähere Differenzierung zwischen allgemeinem Ausschluß von der Einsichtnahme und der Berücksichtigung spezifischer Parteiinteressen (und damit erweiterter Einsichtnahmebefugnisse) erforderlich.

Zu Z 2 (§ 124):

Zu Abs.1: Wie bisher soll das Wasserbuch durch den Landeshauptmann als öffentliches Register geführt werden, in das jedermann Einsicht nehmen und davon Abschriften, Kopien etc. anfertigen lassen kann. Seiner Form nach ist es dem Melderegister nachgebildet (§ 11 Meldegesetz) und beinhaltet daher eine bloße Evidenthaltung (und keine dem Grundbuch ähnliche "Eintragung").

In Abs.1 sind verankert:

- Der Grundsatz der amtswegigen Evidenthaltung durch den Landeshauptmann (wobei über Parteiantrag die Verfügung der Evidenthaltung bisher nicht oder mangelhaft ersichtlich gemachter Wasserbenutzungsrechte vorzunehmen ist);
- der Grundsatz der bezirkswisen Führung der Wasserbenutzungsrechte durch den Landeshauptmann (zweckmäßigerweise gewässerbezogen nach Einzugsgebieten);
- der Grundsatz der Evidenthaltung der Wasserrechte (nach den §§ 9, 10 und 32). Für sonstige wasserrechtliche Bewilligungen ist die Aufnahme in Übersichten (ähnlich dem derzeit bestehenden Verzeichnis im § 31 a Abs.8) vorgesehen. Sollte im Rahmen der WRG-Novellierung eine Sonderregelung für Deponien erfolgen (§ 31 b), wären auch derartige Bewilligungen evident zu halten.

Zum Inhalt des Wasserbuches:

Bisher enthielt das Wasserbuch eine Urkunden- und Wasserkartensammlung, eine Übersichts- und einzelne Gewässermappen, ein Postzahlenverzeichnis und eine Kartothek. Diese in der bisherigen Wasserbuchverordnung BGBl.Nr. 1948/201 genau determinierten Bestandteile führten oft zu hohem Verwaltungsaufwand. Nunmehr wird als Minimalerfordernis die Urkunden-

sammlung (beinhaltend insbesondere wasserrechtliche Bewilligungs- und Kollaudierungsbescheide, bestimmte wasserpolizeiliche Aufträge, Verhandlungsschriften, klausulierte Projektunterlagen) und die wasserwirtschaftlich erforderlichen Kartenwerke normiert.

Weiters ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen die Aufnahme weiterer wasserrechtlicher Bescheide und Verordnungen sowie der Wassergenossenschaften und Wasserverbände in gesonderten Übersichten vorgesehen.

Die Aufnahme von Verhandlungsschriften in die Urkundensammlung wird insbesondere dann notwendig sein, wenn - wie es gelegentlich noch vorkommt - der Wasserrechtsbescheid unzulässigerweise auf den Inhalt der Verhandlungsschrift hinweist.

Im Interesse der angestrebten Aktualität sowie des wasserwirtschaftlichen Servicecharakters des Wasserbuches erscheint es sinnvoll und zweckmäßig, auch noch nicht rechtskräftige Bescheide im Wasserbuch ersichtlich zu machen.

Zu Abs. 2 - 4: Diese Bestimmungen normieren den bundeseinheitlichen Mindeststandard des Wasserbuches; vgl. auch die weitergehende Verordnungsermächtigung für den Landeshauptmann in Abs.5.

Bemerkt wird, daß in der Evidenz vor allem die wasserwirtschaftlichen Eckdaten enthalten sein sollen; spezifische wasserwirtschaftliche Beschränkungen wie z.B. Abwasserparameter etc. (vgl. Abs.3 lit. e) können jederzeit den in der Urkundensammlung einliegenden Wasserrechtsbescheiden entnommen werden.

Die Neuregelung und zugleich Erweiterung gegenüber dem bisherigen Rechtsbestand soll eine Aufwertung des Wasserbuches als wasserwirtschaftliches Auskunftsinstrument sowie Rechtsbehelfe für Wasserrechtsbehörde, Gewässeraufsicht, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Konsenswerber und Projektanten darstellen.

- 7 -

Schon bisher wurde das Wasserbuch von entsprechend qualifizierten Organen geführt (vgl. § 19 Wasserbuchverordnung 1948). Es wird Aufgabe der Länder sein, im Rahmen ihrer Organisationsautonomie diesen hohen Qualifikationsstandard beizubehalten, um eine effiziente Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Intentionen zu gewährleisten.

Zu Z 3 (§ 125):

Zu Abs.1: Bisher war das Wasserbuchverfahren zum Teil mit großem Verwaltungsaufwand verbunden und entsprach der Eintragungsinhalt nicht immer der wasserwirtschaftlichen Realität.

Die Novelle bezweckt eine Straffung des Verfahrensablaufes (weitestgehender Verzicht auf den Formalismus der Erlassung eines Wasserbuchbescheides) ohne Inkaufnahme eines Rechtsschutzdefizites (durch Verpflichtung der Wasserbuchbehörde zur unverzüglichen Ersichtlichmachung und ständiger Aktualisierung des Rechtsbestandes).

Nach dem Entwurf hat die Wasserrechtsbehörde alle für das Wasserbuch relevanten Bescheide und Verordnungen ferner auch die zur Realisierung des § 124 erforderlichen sonstigen Unterlagen (z.B. Verhandlungsschriften, klausulierte Projektsparten) dem Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde bereits zum Zeitpunkt der Erlassung zuzuleiten.

Der Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde hat diese Daten (nach Prüfung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Eintragungsfähigkeit) unverzüglich nach Einlangen im Wasserbuch ersichtlich zu machen oder in die vorgesehenen Übersichten aufzunehmen.

Durch die unmittelbare, amtswegige Verfügung der Ersichtlichmachung des Wasserrechtsbestandes im Wasserbuch durch den Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde auf Grund der ihm von den Wasserrechtsbehörden übermittelten Urkunden wird der bisherige Verfahrensablauf wesentlich verkürzt (vgl. bisher: Erstellung eines Entwurfes eines Wasserbuchbescheides durch die Wasserrechtsbehörde, Zustellung des Entwurfes an die Wasserbuchbehörde, Einlegung des Entwurfes des Wasserrechtsbescheides in die Gewässermappe, Erlassung des Wasserrechtsbescheides, Zustellung des Wasserbuchbescheides, Abwarten der Rechtskraft, Verfügung des Inhaltes des Wasserbuchbescheides in das Wasserbuch etc.).

Im Hinblick auf den weitestgehenden standardisierten Inhalt der Ersichtlichmachung im Wasserbuch erscheint - auch unter dem Aspekt der Entlastung der Wasserrechtsbehörden sowie der möglichst benutzerfreundlichen und daher übersichtlichen Führung des Wasserbuches - auch eine künftige Standardisierung der Form der Wasserrechtsbescheide zweckmäßig.

Zu Abs.2: Derzeit wird das Wasserbuch in Österreich fast ausschließlich karteimäßig geführt. Die neue Bestimmung gibt den Ländern die Möglichkeit, das Wasserbuch automationsunterstützt zu führen (vgl. analoge Möglichkeit im Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl.Nr. 601).

Zu Abs.3: Diese Vorschrift dient einerseits der besseren wasserwirtschaftlichen Übersicht über noch aufrechte bzw. bereits erloschene Wasserrechte; andererseits wird im Hinblick auf mögliche wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Konsequenzen erloschener Wasserrechte (z.B. auch hinsichtlich betroffener Dritter) eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht normiert.

Zu Abs.4: Bisher waren an die Wasserbucheintragung bzw. deren Fehlen Rechtsfolgen geknüpft (vgl. § 22 Abs.2., 26 Abs.4, 102 Abs.2, 107 Abs.3).

Im Hinblick auf die weitestgehend formale Angleichung des Wasserbuchs an das Melderegister erübrigen sich die bisher an die Ein- bzw. Nichteintragung geknüpften Rechtswirkungen. Durch die Pflicht zur amtswegigen Ersichtlichmachung und Aktualisierung (§ 125 Abs.1 des Entwurfes) soll gewährleistet sein, daß nach Möglichkeit der jeweilige Wasserrechtsbestand ersichtlich ist, weshalb die Beibehaltung der bisherigen Rechtsvermutungen und Rechtswirkungen grundsätzlich verzichtbar erscheint.

Klargestellt ist weiters, daß nur dem Wasserrechtsbescheid und nicht dem Wasserbuch rechtsgestaltende Wirkung zukommt.

Zu Z 4 (§ 126):

Zu Abs.1: Die Bestimmung entspricht dem geltenden § 125 Abs.4 WRG sowie § 28 Abs.1 WBV; vgl. auch § 17 AVG 1950.

Zu Abs.2: Hingewiesen wird auf die allgemeine Bestimmung des § 17 AVG 1950.

Zu Abs.3: Dadurch soll jederzeit die Vollständigkeit des Wasserbuches gewährleistet sein.

Zu Abs.4: Die Aktualisierungsverpflichtung des Landeshauptmannes als Wasserbuchbehörde ist § 11 Abs.2 Meldegesetz nachgebildet. Dadurch soll eine unbürokratische Anpassung an geänderte Rechtsverhältnisse ermöglicht werden (z.B. Rechtsnachfolge in ein Wasserbenutzungsrecht vgl. § 22, Eigentumsübergang hinsichtlich Wasserbenutzungsanlage, Änderung der Bezeichnungen von juristischen Personen, Wassergenossenschaften, Wasserverbänden etc.).

Zu Abs.5: Diese Bestimmung gibt den Wasserberechtigten eine Antragslegitimation zwecks Ergänzung bzw. Berichtigung des Wasserbuches und normiert hierfür ein Rechtsschutzinstrumentarium.

Zu Artikel II

Während nach der Neuregelung Wasserrechtsbescheide bereits mit Erlassung dem Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde zuzuleiten sind, werden nach der geltenden Rechtslage Bescheide erst nach Rechtskraft übermittelt. Um Umstellungsprobleme im Hinblick auf das geplante Inkrafttreten mit 1. Jänner 1990 möglichst hintanzuhalten ist vorgesehen, Bescheide, die mangels Rechtskraft bisher noch nicht an den Landeshauptmann als Wasserbuchbehörde übermittelt wurden, spätestens mit Rechtskraft des Wasserrechtsbescheides der Wasserbuchbehörde zuzuleiten.